

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Justiz
Frau Alessandra Ignoto
Bundesrain 20
3003 Bern

18. März 2015

11.489 Parlamentarische Initiative. Aufhebung von Artikel 293 StGB; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Ignoto
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 wurden die Kantone zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative betreffend Aufhebung von Art. 293 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Mehrheit der Rechtskommission des Nationalrats schlägt in ihrer Variante A die Beibehaltung der Strafbestimmung in leicht veränderter Fassung vor, während die Minderheit in Variante B die Aufhebung von Art. 293 StGB propagiert.

Beibehaltung oder Aufhebung der Strafnorm

Die Strafbestimmung von Art. 293 StGB dient zusammen mit der Strafnorm von Art. 320 StGB auch dem Schutz der Regierungs- und Justiztätigkeit. Während Art. 320 StGB als Sonderdelikt lediglich den Amtsgeheimnisträger in Pflicht nimmt, stellt Art. 293 StGB die (Weiter-)Verbreitung eines Amtsgeheimnisses durch jedermann unter Strafe. Zum einen ermöglicht es Art. 293 StGB im Sinne einer zweiten Verteidigungslinie somit, die Verbreitung einer Information, die dem Amtsgeheimnis unterliegt, trotz einer begangenen Amtsgeheimnisverletzung zu sanktionieren und eventuell präventiv zu verhindern. Zum andern ermöglicht es Art. 293 StGB, die Verbreitung der geschützten Information auch dann zu sanktionieren, wenn keine Amtsgeheimnisverletzung erfolgt ist oder eine solche nicht nachgewiesen werden kann. Der Kanton erachtet aus diesen Gründen die Beibehaltung der Strafbestimmung von Art. 293 StGB als erforderlich.

Formulierung der Strafnorm

Die Kommissionsmehrheit schlägt eine Neuformulierung von Art. 293 Abs. 1 StGB vor. Die vorgeschlagenen Änderungen bringen gegenüber der heutigen Fassung keine inhaltliche Veränderung, da die gestrichenen Passagen weiterhin implizit gelten. Es ist klar, dass nur der Unberechtigte sich strafbar machen kann und es ist klar, dass nur die Verbreitung der ordnungsgemäss als geheim erklärten Information strafwürdig ist. Eine Änderung von Art. 293 Abs. 1 StGB ist daher nicht erforderlich.

Weiter schlägt die Kommissionsmehrheit vor, Absatz 3 der Bestimmung neu zu fassen, wonach die Strafverfolgungsbehörden gehalten sind, eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Fassung (Variante A) erweist sich im vorliegenden Kontext als sinnvoll und wird vom Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatschreiber

Kopie

- alessandra.ignoto@bj.admin.ch